

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Im Hinblick auf die bestehenden Interessensunterschiede soll durch die vorliegende Novelle versucht werden, bezüglich der „Rassenfrage“ bei der Bienenhaltung eine innovative Lösung im Sinne einer Koexistenz zu finden. Anstatt der Bewilligungspflicht für die Haltung anderer Bienenrassen soll das Landesgebiet grundsätzlich als Carnica-Schutzgebiet gelten und – sofern erforderlich – eine sog. Freizone eingerichtet werden, in der auch andere Bienenrassen und -kreuzungen gehalten werden dürfen. Zum Schutz der Carnica-Schutzzone ist eine Pufferzone festzulegen.
2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

Besonderer Teil

1. Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Weil das Inhaltsverzeichnis des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes normativ ist, ist auch das Inhaltsverzeichnis an die nachstehenden Änderungen anzupassen.

2. Zu Z 2 (§ 2 – Begriffsbestimmungen):

- Z 1 (Belegstelle): alte Begriffsbestimmung; inhaltlich nach den Vorstellungen der Vollzugsabteilung geändert. Begattungsvölkchen (ohne Drohnenvölker) sind keine Belegstellen.
- Z 2 (Belegstellen-Schutzgebiet): entspricht der bisherigen Regelung des Schutzgebiets mit der Änderung, dass auf das Zuchtprogramm und nicht auf die Bienenrasse abgestellt wird.
- Z 3 (Bienenhalter): = alt.
- Z 4 (Bienenrasse): Diese Begriffsbestimmung orientiert sich an Gudrun Koenigen/Nikolaus Koenigen/Friedrich-Karl Tiesler, Paarungsbiologie und Paarungskontrolle bei der Honigbiene (2014). Auf den Genbestand wird nicht abgestellt, weil Genbestimmungen nach dem derzeitigen Stand der Technik keine verlässlichen Resultate für die Bestimmung der Bienenrasse liefern.
- Z 5 (Bienenstand): = alt.
- Z 6 (Bienenstock): = alt.
- Z 7 (Bienenvolk): = alt.
- Z 8 (Bienenwanderung): = alt.
- Z 9 (Carnica-Schutzgebiet): neue Begriffsbestimmung; Ganz Kärnten, mit Ausnahme von Freizonen, gilt als Carnica-Schutzgebiet, in dem nur Carnica-Bienen gehalten werden dürfen. Die bisher bestehende Möglichkeit der Ausnahmegewilligung entfällt.
- Z 10 (Fixbienenstand): bisher „Heimbienenstand“ – ohne inhaltliche Änderung.
- Z 11 (Freizone): neue Begriffsbestimmung; mit Durchführungsverordnung der Landesregierung festzulegendes Gebiet, in dem es keine Beschränkung für die Haltung, Wanderung, Vermehrung und Zucht bezüglich der Bienenrasse gibt.
- Z 12 (Kreuzungsbienen): neue Begriffsbestimmung; Kreuzungsbienen sind vor allem die sog. Buckfast-Bienen, sowie Bienen, die durch Vermischung und nicht gezielt durchgeführte Kreuzungen vermischter Bienen entstehen.
- Z 13 (Pufferzone): Wenn Freizonen eingerichtet sind, ist davon auszugehen, dass an der Nahtstelle Vermischungen der Bienenrassen entstehen. Die Pufferzone soll das Carnica-Schutzgebiet gegenüber der Freizone abschirmen.

Als Hilfe für die betroffenen Imker sollte die Umweiselung von Carnica-Bienen, die mit Nicht-Carnica-Bienen vermischt wurden, von der öffentlichen Hand gefördert werden, weil ansonsten die Bienehalter in der Pufferzone die Last für die Freiheit der Wahl der Bieneart in der Freizone tragen müssen.

Bienehalter sollen für die Haltung von vermischten Bienen nur dann bestraft werden können, wenn sie nicht rechtzeitig den gesetzlichen Zustand herstellen

Z 14 (Reinzucht): neue Begriffsbestimmung (vgl. Z 15).

Z 15 (Reinzuchtgebiet): geänderte bestehende Begriffsbestimmung; der Unterschied zwischen Carnica-Schutzgebiet und Reinzuchtgebiet besteht darin, dass – um den Erfolg der Reinzucht zu garantieren – in Reinzuchtgebieten auch die sogenannte Standbegattung nicht zulässig ist.

Z 16 (Wanderbienebestand): = alt.

3. Zu Z 3 und 4 (§ 3 lit. b bis e):

Die Ziele des Gesetzes werden ergänzt.

4. Zu Z 5 und 7 (§§ 4 Abs. 3 und 7 Abs. 2):

Terminologische Anpassung an § 2 Z 10 (Heimbienebestand = Fixbienebestand).

5. Zu Z 6 (§ 5 - neu):

Die Überschrift wird an die Tatsache angepasst, dass die Bestimmungen nicht nur die Verpflichtungen der Bienehalter regeln.

Abs. 1:

Auf Wunsch der Vollzugsabteilung wird für die Meldung der Neuausstellung und Auflassung eines (nun) Fixbienebestandes eine konkrete Frist eingeführt. Die Angabe der Bieneart kann – außerhalb der Freizone – entfallen.

Abs. 2:

Sofern der Bund der Heranziehung der Daten des Veterinärinformationssystems (VIS) für Zwecke des Bienewirtschaftsgesetzes zustimmt, sollen nur mehr in Freizonen die Daten über die Art der gehaltenen Bienen (bei Aufstellung bzw. Änderung) an den Bürgermeister gemeldet werden müssen. Der bisherige Umfang des § 5 Abs. 2 betreffend die Weiterleitung der Daten durch den Bürgermeister wird diesbezüglich erweitert.

Abs. 3:

Sollte der Bund der Verwendung der Daten des VIS zustimmen, ist das Recht auf Einschau in dieses landesgesetzlich zu regeln und auf die für die Vollziehung notwendigen Daten zu beschränken. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Daten aus dem VIS erforderlichenfalls auch an die Bürgermeister zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere die Vollziehung des § 8 (Aufstellung von Wanderbienebeständen).

Abs. 4:

Für die Kennzeichnung von Bienebeständen wird – sofern der Bund der Verwendung des VIS zustimmt – die Angabe der Betriebsnummer im VIS als ausreichend angesehen. Für die Kontrolle ist die Unterscheidung, ob es sich um einen Fix- oder Wanderbienebestand handelt, erforderlich.

Abs. 5 und 6 entsprechen Abs. 4 und 5 – alt.

6. Zu Z 8 (§ 8 Abs. 1):

Die Anforderungen an die mitzuteilenden Daten betreffend den Ort der Aufstellung werden konkretisiert (Wunsch der Vollzugsabteilung).

7. Zu Z 9 (§ 8 Abs. 2 lit. b):

Da nun auch § 11 Beschränkungen der Wanderung enthält, sollte diese Bestimmung ergänzt werden. Dies bedeutet nicht, dass der Bürgermeister verpflichtet ist, jedes Mal überprüfen zu lassen, welche Bienvölker gehalten werden. In der Regel wird die Angabe in der Wanderbescheinigung genügen. Wie sich aus den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 4 und 14 Abs. 5 ergibt, ist er jedoch befugt, in Zweifelsfällen die Bieneart durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

8. Zu Z 10 (§ 9 Abs. 1):

Anpassung an die Änderungen der §§ 11 bis 13. Klar ist, dass die Wanderbescheinigung weiterhin nur für Wanderungen innerhalb Kärntens notwendig ist, nicht jedoch für das Verbringen von Bienen ins Ausland oder in andere Bundesländer.

9. Zu Z 11 und 13 (§ 9 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. b und c):

Anpassung des Abs. 1 lit. e an § 11, da es keine Ausnahmegewilligungen mehr gibt. Daher ist auch die Verpflichtung zur Vorlage des Bescheides gemäß Abs. 2 lit. c obsolet.

10. Zu Z 12 (§ 9 Abs. 2 lit. a):

a) Aufgrund der Verweisungsbestimmung des § 18a ist es nicht erforderlich, bei den Verweisungen die Fundstellen anzuführen.

b) Festgehalten wird, dass eine stichprobenartige Untersuchung (mindestens 10 %) fachlich ausreicht.

Soweit angeregt wurde, auszuführen, dass die Wanderung nicht vor Vorliegen der Seuchenfreiheitsbescheinigung durchgeführt werden darf, erscheint dies überflüssig, da keine Wanderung ohne Wanderbescheinigung durchgeführt werden darf und eine Wanderbescheinigung nur bei Vorliegen einer Seuchenfreiheitsbescheinigung ausgestellt werden darf. Das Wandern ohne Bescheinigung ist daher strafbar.

Sollten in der Praxis Wanderbescheinigungen ohne Seuchenfreiheitsbescheinigung ausgestellt worden sein, wären die ausstellenden Stellen zur Verantwortung zu ziehen.

11. Zu Z 15 (§ 9 Abs. 3):

Neufassung wegen der Anpassung der Verweisung auf das AVG (das im Geltungsbereich des EGVG immer in seiner geltenden Fassung anzuwenden ist) sowie an den Entfall des Abs. 2 lit. c. Ergänzt wird die Wortfolge „und insoweit“: für den Fall, dass die Wanderbescheinigungen der anderen Länder oder Staaten den Kärntner Anforderungen nicht ganz entsprechen, könnten dann weitere Unterlagen verlangt werden.

12. Zu Z 15 (§ 10 Abs. 5):

Auch wiederholte oder schwerwiegende Missstände bei der Ausstellung von Wanderbescheinigungen sollen zum Entzug der Berechtigung, Wanderbescheinigungen auszustellen, führen können (vgl. das oben zu § 9 problematisierte Ausstellen einer Wanderbescheinigung ohne Seuchenfreiheitsbescheinigung).

13. Zu Z 16 (§ 11):

Neufassung des § 11 aufgrund eines Systemwechsels.

Grundsatz: In ganz Kärnten ist nur die Haltung, Vermehrung, Zucht und Wanderung von/mit Carnica-Bienen zulässig.

Ausnahme: Freizone; Zum Schutz der Carnica-Schutzgebiete ist eine Pufferzone zur Freizone hin einzurichten. Die Festlegung beider Gebiete erfolgt mit Verordnung der Landesregierung.

Im Gegenzug wird die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Haltung anderer Bienenrassen abgeschafft.

Abs. 1:

Neu wird der Begriff „Vermehrung“ aufgenommen, damit auch die Standbegattung umfasst wird, denn „Zucht“ bedeutet eine kontrollierte Begattung.

Abs. 2:

Die Landesregierung hat die Freizone anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, der verfügbaren statistischen Erhebungen und des Datenmaterials, unter Berücksichtigung der Sicherstellung einer ausreichenden Bestäubung für die Landwirtschaft sowie der Entfaltung der Bienenwirtschaft festzulegen. Dabei ist auch auf die räumliche Geschlossenheit des Gebietes zu achten, ebenso wie auf eine dem Zweck entsprechende, ausreichende Größe des Gebiets.

Vor der Erlassung der Verordnung hat die Landesregierung die Landwirtschaftskammer sowie jene Interessensvertretungen der Imker, die zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen ermächtigt sind (von denen wird angenommen, dass sie ausreichend repräsentativ sind), anzuhören.

Die Wanderung wird in dieser Bestimmung ausdrücklich berücksichtigt, da dies in der Begriffsbestimmung des § 2 Z 11 nicht enthalten ist.

Das Land kann in der Freizone die Umweiselung zu Carnica-Bienen fördern (für diejenigen Imker, die an der Carnica-Biene festhalten wollen).

Abs. 3:

Die Abgrenzung der Pufferzone orientiert sich am Flugradius der Bienen und muss die Freizone gegenüber dem übrigen Landesgebiet (Carnica-Schutzgebiet) ausreichend abschirmen.

Das Land sollte die Umweiselung in (reine) Carnica-Bienenvölker (nach Maßgabe der vorhandenen Mittel) fördern, denn die Imker der Pufferzone tragen eine doppelte Last:

Sie sollen das restliche Carnica-Schutzgebiet absichern und müssen andererseits öfter umweiseln, obwohl sie nichts dafür können, an eine Freizone zu grenzen.

Abs. 4:

Der Auftrag an Sachverständige, Kontrollen durchzuführen kann sowohl von der Landesregierung als zuständiger Vollzugsbehörde als auch von der Bezirksverwaltungsbehörde (Strafverfahren, Wiederherstellung) oder vom Bürgermeister (Aufstellung von Wanderbienenständen) erfolgen. Die Kontrollbefugnis wird mit den erforderlichen Betretungs-, Zutritts-, Probenziehungs- und Auskunftsbefugnissen abgesichert.

14. Zu Z 17, 18 und 18a (Überschrift des und § 12 Abs. 1 und 2 lit. c):

Terminologische Anpassungen.

Klargestellt wird in Abs. 1, dass die Errichtung einer Belegstelle ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt ist.

15. Zu Z 19 (§ 12 Abs. 4 bis 10):

Abs. 4:

Terminologische Anpassungen: „Belegstellen“-Schutzgebiet.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird der Radius um die Belegstelle auf 8 km erweitert sowie vorgesehen, dass ein allfälliger, begrenzender Bergrücken mindestens 800 m relativer Seehöhe haben muss, weil sich die geltenden Anforderungen nicht als ausreichend erwiesen haben.

Abs. 5:

Terminologische Anpassungen und Ergänzung: Das Land muss die Belegstellen künftig auch auf seiner Homepage kundmachen.

Abs. 6:

Das bisherige System wird geändert: Die 5-jährige Überprüfungsverpflichtung durch die Landesregierung wird durch eine jährliche Berichtspflicht des Betreibers der Belegstelle abgelöst. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn zwei Jahre keine ordentliche Zuchtarbeit erfolgt, es sei denn, dies ist nicht auf Umstände zurück zu führen, die der Betreiber zu vertreten hat, zB höhere Gewalt. Im Übrigen bleiben die Widerrufsgründe gleich.

Abs. 7:

Terminologische Anpassungen.

Abs. 8:

Terminologische Anpassungen; hinsichtlich der in Belegstellen-Schutzgebieten erlaubten Bienenvölker wird eine Präzisierung auf das Zuchtprogramm vorgenommen.

Abs. 9:

Terminologische Anpassungen; es wird nicht mehr festgelegt, wer die Umweiselung vorzunehmen hat.

Abs. 10:

Terminologische Anpassungen.

16. Zu Z 20 bis 22 (§ 13 Abs. 2, 3, 4 und 5):

Die Bestimmungen für Reinzuchtgebiete werden hinsichtlich der geografischen Anforderungen an das Gebiet, in Anlehnung an das Belegstellen-Schutzgebiet, ergänzt. Mit den übrigen Ergänzungen und Änderungen soll sichergestellt werden, dass dort nur Reinzuchtbiene gehalten und gezüchtet werden. In Reinzuchtgebieten sind sowohl die Standbegattung als auch die Bienenwanderung unzulässig.

17. Zu Z 23 (§ 14 Abs. 1 und 2):

Abs. 1:

Anpassung der Aufgaben der Bienenzuchtsachverständigen analog zu § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 4.

Abs. 2:

Nachdem das Institut für Bienenkunde der AGES nicht mehr besteht, ist es erforderlich, die notwendige Fachkunde der Sachverständigen neu zu definieren. Darüber hinaus sollen die Sachverständigen auch verlässlich sein.

18. Zu Z 24 (§ 14 Abs. 3):

Das Landeswappen ist in allen „Dienstausweis-Regelungen“ der Landesgesetze enthalten. Dadurch enthält der Dienstausweis einen eindeutigen einheitlichen Charakter.

19. Zu Z 25 (§ 14 Abs. 5):

Aufgrund von Problemen in der Praxis wird klargestellt, dass die Betretungsbefugnis der Sachverständigen in sämtlichen aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verfahren (nach dem AVG, nach dem VStG sowie nach dem VVG) gilt, unabhängig davon, von welcher Behörde dieses Verfahren durchzuführen ist (vgl. dazu auch § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 1).

Die Kontrollen sollen grundsätzlich angekündigt erfolgen, da die Anwesenheit des Imkers und dessen Mitwirkung erforderlich sind, jedoch können solche Kontrollen erforderlichenfalls auch unangekündigt erfolgen.

20. Zu Z 26 bis 28 (§ 17 Abs. 1 lit. b, f, g und h):

Anpassung der Verwaltungsstrafbestimmungen an die vorstehenden Änderungen dieses Gesetzes.

Lit. b:

Anpassung an die neue Gliederung des § 5, ergänzt um die unvollständige bzw. unrichtige Meldung.

Lit. f:

Anpassung an den neuen § 11.

Z 1 und Z 2 lit. aa entsprechen dem geltenden Gesetz, angepasst an die neue Systematik des § 11 (Carnica-Schutzgebiete und Pufferzonen ohne „Haltung“ der Bienen).

Z 2 lit. bb enthält eine Strafbestimmung für Imker in der Pufferzone, die eine nicht selbst verschuldete Vermischung von Carnica-Bienen mit anderen Bienen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Entdeckung nicht beseitigen oder deren Vermehrung dulden und nicht rechtzeitig beseitigen.

Lit. g:

Auch der Betrieb einer Belegstelle entgegen den Bestimmungen der Bewilligung (oder weil diese entzogen wurde) soll strafbar sein. Im Übrigen werden diese Strafbestimmungen inhaltlich nicht geändert.

Lit. h:

Anpassungen an die geänderten Bestimmungen des § 13 (insbesondere Entfall von Abs. 3 und 4).

21. Zu Z 29 (§ 17 Abs. 1 letzter Halbsatz):

Der Strafrahmen soll aus generalpräventiven Gründen auf 10.000,- Euro erhöht werden.

22. Zu Z 30 (§ 18a):

Zusammenfassung der Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze sowie auf Richtlinien der EU (Stand 1. Jänner 2019).

Zu Art. II :

Der Termin des Inkrafttretens sollte vor Beginn der nächsten Imkereisaison liegen.

Zu Art. II Abs. 2:

Der Widerruf bestehender Belegstellen in einer zukünftigen Freizone sollte erfolgen, weil ein fachlich entsprechender Betrieb von Carnica-Belegstellen in Freizonen nicht mehr möglich erscheint.

Art. II Abs. 3 enthält eine Übergangsbestimmung zur Anpassung bestehender Belegstellen an die neuen Anforderungen des § 12.

Art. II Abs. 4 enthält eine Übergangsregelung für bereits ausgestellte Dienstausweise ohne Landeswappen.

Art. II Abs. 5 soll es ermöglichen, eine Freigebietsverordnung vorzeitig zu erlassen.

Zu Art. II Abs. 6 vgl. die unionsrechtlichen Erläuterungen

Finanzielle Auswirkungen

Für das Land sind jedenfalls Mehraufwendungen durch die Förderung der Umweiselung von Bienenvölkern, insbesondere in der sog. Pufferzone, zu erwarten.

Sollte der Bund der Verwendung des Veterinärinformationssystems (VIS) für Zwecke der Bienenwirtschaft zustimmen, wird sich der Aufwand der Gemeinden im Zusammenhang mit dem „Meldewesen“ nach diesem Gesetz verringern.

Für den Bund besteht ein hypothetischer Mehraufwand im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Bundespolizei sowie gegebenenfalls durch die Verwendung des VIS bei der Vollziehung dieses Gesetzes.

Seitens der zuständigen Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Landesregierung werden die Auswirkungen des Entwurfs mit Schreiben vom 16. Jänner 2019, Zl. 10-KBWG-1/1-2019 (001/2019), wie folgt dargestellt:

„Ergänzend zu den bereits von der Abteilung 1 – Verfassungsdienst des Amtes der Kärntner Landesregierung im Gesetzesentwurf dargelegten finanziellen Auswirkungen, ergeben sich nach Ansicht der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung nachfolgende weitere finanzielle Auswirkungen für das Land, die durch die Änderung des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes entstehen:

Landesregierung:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf kommen auf die Kärntner Landesregierung vor allem folgende neue Aufgabenbereiche zu:

1. Verordnung der Landesregierung Freizone und Pufferzone nach § 11 Abs. 2 und 3 (neu)

Nach § 11 Abs 2 K-BiWG (neu) kann die Landesregierung ein räumlich geschlossenes Gebiet, in dem aus bienenwirtschaftlichen Gründen eine flächendeckende Haltung von Bienen der Rasse „Carnica“ (apis mellifera carnica) nicht zweckmäßig ist, mit Verordnung zur Freizone erklären und daran anschließend eine Pufferzone nach § 11 Abs 3 K-BiWG festlegen.

Verfahrenshäufigkeit: Einmalige Erstellung – Änderungen nur im Bedarfsfall alle 2 Jahre – daher max.0,5 mal pro Jahr

Verfahrensablauf:

Erstellen eines Verordnungsentwurfes samt Konzept, Besprechungen, etc.

Begutachtungsverfahren

Amtsvortrag

Beschluss der Landesregierung

Kundmachung

Arbeitsaufwand:

Erstellen eines Verordnungsentwurfes samt Konzept, Besprechungen, etc.: 14.400 Minuten A und 2.400 Minuten C.

Begutachtungsverfahren: 300 Minuten A und 180 Minuten C.

Amtsvortrag: 180 Minuten A und 60 Minuten C.

Beschluss der Landesregierung: 120 Minuten A und 30 Minuten C.

Kundmachung: 120 Minuten A und 360 Minuten C.

Gesamt: 15.120 Minuten A und 3.030 Minuten C

Somit ergibt sich in Summe bei 0,5 Verfahren pro Jahr ein personalmäßiger Aufwand von 7.560 Minuten A und 1.515 Minuten C.

Berechnung der Personalkosten – pro Jahr:

Folgende durchschnittliche Personalausgaben/-kosten werden als Berechnungsgrundlage herangezogen:

Kosten eines Landesbediensteten inkl. Nebenkosten – Kalkulationsjahr 2017:

A – € 1,30 pro Minute - € 113.883,-/Jahr

C – € 0,70 pro Minute - € 64.634,-/Jahr

<u>Kosten insgesamt pro Jahr:</u>	7.560 Minuten A
	1.515 Minuten C

7.560 Minuten Beamter A x € 1,30 = € 9.828,-**1.515 Minuten Beamter C x € 0,70 = € 1.060,50**

Insgesamt ergibt sich somit ein personalmäßiger Aufwand für das Land Kärnten aufgrund der Neuregelung der Verordnungsermächtigung nach § 11 in Höhe von € 10.888,50 pro Jahr.

Zu beachten ist, dass durch die Neuregelung des § 11 die Möglichkeit der Beantragung einer Bewilligung der Landesregierung zur Haltung, Wanderung oder Zucht von Bienen, die nicht der Rasse „Carnica“ angehören (Verfahren nach § 11 Abs 1 alt) entfällt, wodurch die Landesregierung auf der anderen Seite von Aufgaben entlastet wird, die in den letzten Jahren einen erheblichen Aufwand für A und C darstellten.

Im Endeffekt dürfte durch die vorliegende Änderung des § 11 daher kein personalmäßiger Mehraufwand für das Land Kärnten entstehen.

2. Neuregelung der Belegstellen gemäß Artikel II Abs 2 und 3

Derzeit gibt es in Kärnten 11 Belegstellen, die entweder widerrufen werden müssen, wenn sie in einer verordneten Freizone liegen (Artikel II Abs 2) oder an die neuen Anforderungen des § 12 K-BiWG neu innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes angepasst werden müssen (Artikel II Abs 3).

Verfahrensablauf (Artikel II Abs 3): amtswegige Überprüfung der bisher bestehenden Belegstellen, Ortsaugenschein, Einholung eines Gutachtens der Amtssachverständigen für Bienenzucht und Bienenhaltung, Parteiengehör, Bescheiderlassung (Widerruf bzw Neuregelung/Anpassung).

Arbeitsaufwand pro Belegstelle:

Akt anlegen	10 Minuten - C
Prüfung bisherige Belegstellen, Einholung Gutachten:	60 Minuten - A
Ortsaugenschein	180 Minuten - A
Gutachtenserstellung	240 Minuten A und 30 Minuten C
Parteiengehör	30 Minuten A und 10 Minuten C
Bescheiderlassung	60 Minuten – A und 30 Minuten - C

Gesamt: 570 Minuten – A und 80 Minuten - C

Somit ergibt sich in Summe pro „Belegstellenverfahren“ nach Artikel II Abs 3 der vorliegenden Änderung ein personalmäßiger Aufwand von 570 Minuten – A und 80 Minuten – C.

Bei Annahme von 10 Verfahren in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung (und beschränkt auf diesen Zeitraum) beträgt der personalmäßige Aufwand insgesamt 5.700 Minuten - A und 800 Minuten – C.

Berechnung des personellen Mehraufwandes für das Land Kärnten in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung (zur Berechnungsgrundlage siehe oben):

<u>Kosten insgesamt für 3 Jahre:</u>	5.700 Minuten A
	800 Minuten C

5700 Minuten Beamter A x € 1,30 = € 7.410,--

800 Minuten Beamter C x € 0,70 pro Minute = € 560,--

Insgesamt ergibt sich somit ein personalmäßiger Mehraufwand für das Land Kärnten aufgrund der Neuregelung/Anpassung der Belegstellen nach Artikel II Abs 3 in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Höhe von € 7.970,--.

Der Aufwand für Überprüfungen nach § 11 Abs 5 K-BiWG durch die Sachverständigen für Bienenzucht und Bienenhaltung im Auftrag der Landesregierung (in den letzten Jahren zwischen 40 und 60 Überprüfungen jährlich) wird ungefähr gleichbleibend sein.

Sollte der Bund der Verwendung des Veterinärinformationssystems (VIS) für Zwecke der Bienenwirtschaft zustimmen, würde sich auch für die Landesregierung der Aufwand im Zusammenhang mit der Verwaltung der „Bienenmeldungen“ verringern (Entlastung von A und C).“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 3. Dezember 1998, RS C-67/97 (Bluhme) betreffend die dänische Insel Laesoe, wird davon ausgegangen, dass die Beschränkung der Haltung von Bienenrassen einem schutzwürdigen Interesse im Sinne des Art. 36 AEUV dient und aus diesem Grund gerechtfertigt ist.

Zu prüfen war allerdings, ob der Gesetzesentwurf einer Notifikationspflicht als technische Vorschrift [Richtlinie (EU) 2015/1535] oder nach der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG unterliegt. Der Gesetzesentwurf dürfte aus folgenden Gründen eine „technische Vorschrift“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 betreffen:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a gilt die Richtlinie ua. auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Eine technische Vorschrift ist ua. eine „sonstige Vorschrift“, die die Verwendung von Erzeugnissen regelt oder in einem großen Teil des Staates verbietet (Art. 1 Abs. 1 lit. f). Eine „sonstige Vorschrift“ betrifft auch den Gebrauch, sofern dieser die Zusammensetzung oder die Vermarktung des Erzeugnisses (zB. Bienenvölker oder Königinnen) zum Gegenstand hat (Art. 1 Abs. 1 lit. d).

Aus diesem Grund ist nicht mehr zu prüfen, ob der Entwurf (auch) einer Notifikationspflicht nach der Dienstleistungsrichtlinie unterliegt.